



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Abteilung 5 - UMWELT

Algen in Langenargen - Aktuelle Information im Zusammenhang mit der Kiesanlandung im Bereich der Argenmündung (Stand Februar 2025)

Zu den aktuellen Fragen ist seitens der Umweltabteilung des Regierungspräsidiums Tübingen Folgendes festzuhalten:

1.) Die Situation an der Argenmündung ist in keinsten Weise vergleichbar mit der an der Schussen:

An der Argen hatte sich ein sichelförmiger Kies-Wall gebildet, der bei niedrigen Wasserständen den Abfluss der Argen in den See behinderte. Durch die dadurch entstandene Änderung der Fließrichtung war die Zufahrt zum Hafen in Langenargen massiv beeinträchtigt. Größere Schiffe konnten den Hafen nicht mehr anfahren oder verlassen, da in der Zufahrtsrinne keine ausreichende Wassertiefe mehr gegeben war – so konnten z. B. die Boote der Wasserschutzpolizei und das Forschungsschiff des Instituts für Seenforschung die Hafeneinfahrt nicht passieren. Auch kleinere Schiffe mit wenig Tiefgang konnten wegen der starken seitlichen Strömung die Hafeneinfahrt nicht mehr gefahrlos befahren, so dass die Sicherheit des Schiffsverkehrs hier insgesamt gefährdet war. Darum gab es akuten Handlungsbedarf im öffentlichen Interesse.

Im Bereich der Schussenmündung gibt es keinen Handlungsbedarf für Ausbaggerungen oder ähnliche Maßnahmen. Die von der Bürgerinitiative immer wieder behauptete Notwendigkeit, eine Rinne oder eine Vorstreckung an der Schussenmündung herzustellen, um dort eine Algenplage zu verhindern, lässt sich fachlich nicht begründen. Eine Vorstreckung in Form eines Dammes könnte sogar verhindern, dass der Wind eventuelle Algenteppiche auflösen kann. Ein Algenteppich bliebe im Kehrwasser der Vorstreckung hängen.

Und noch in einem weiteren Punkt sind Schussen und Argenmündung nicht miteinander vergleichbar: Wie man auf Luftbildern deutlich erkennen kann, beginnt die sogenannte Halde, der Punkt an dem das Ufer steil in die Tiefe abtaucht, an der Argenmündung bereits kurz nach der Kiesauflandung. Darum hat die Maßnahme an der Argen einen sehr begrenzten Umfang. An der Schussen dagegen liegt die Haldenkante fast 1000 Meter weit im See. Das Land als Träger der Unterhaltungslast für diesen Bereich des Bodenseeuferes kann und wird eine solche Maßnahme nicht durchführen. Sie wäre im Übrigen auch nicht genehmigungsfähig.

2.) Es gibt kein Umweltproblem an der Schussenmündung:

2022 kam es im Flachwasserbereich des Bodensees bei Langenargen zu einer großflächigen Algenblüte. Ursache für dieses übermäßige Algenwachstum, das teilweise auch an anderen Gewässern beobachtet werden konnte, waren die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen in diesem Sommer, die sich in Rekordtemperaturen, sehr niedrigen Wasserständen und einer nie beobachteten Anzahl an Sonnenstunden äußerten. Die von der Schussen kontinuierlich eingetragenen Nährstoffe haben zum Algenwachstum beigetragen, sind aber nicht der ausschlaggebende Faktor.

Das ökologische Gleichgewicht im Bereich der Schussenmündung ist nicht gestört. Die von der BI skandierten „ökologischen Schäden im Uferbereich“ sind tatsächlich nicht vorhanden. Vielmehr ist das natürliche Schussendelta das bedeutendste Gebiet für Vögel am nördlichen Obersee und steht deswegen auch als Vogelschutzgebiet unter Schutz. Die ungestörten Sandbänke und den Flachwasserbereich nutzen viele verschiedene, darunter auch äußerst seltene Vogelarten als

Rastplatz auf ihrem Weiterflug nach Süden. In diesen ökologisch hochwertigen und geschützten Lebensraum darf nicht durch bauliche Maßnahmen eingegriffen werden.

3.) Die aktuellen Bewertungen im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie zeigen, dass die Wasserqualität der Schussen unterhalb der Wolfegger Ach (Flusswasserkörper 11-03) in Bezug auf den Eintrag mit Nährstoffen in einem guten Zustand ist.

Sowohl die biologische Qualitätskomponente Makrozoobenthos (Kleinlebewesen der Gewässersohle), als auch die Komponente Makrophyten und Phytobenthos (Wasserpflanzen und Aufwuchsalgen), die beide Anzeiger für eine Belastung mit Nährstoffen sind, werden mit „gut“ bewertet. Zudem werden auch die Messwerte von ortho-Phosphat-Phosphor eingehalten. Diese Ergebnisse können dem aktuellen Bewirtschaftungsplan der Wasserrahmenrichtlinie für das baden-württembergische Rheineinzugsgebiet (<https://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/wasser/blau-gut/europaeische-wasserrahmenrichtlinie/dritter-bewirtschaftungszyklus/bewirtschaftungsplaene>) sowie der aktuellen Begleitdokumentation für das Teilbearbeitungsgebiet 11 (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wasserboden/wrrl/tbg11/begleitdokumentation/>) entnommen werden. Der ökologische Zustand des Wasserkörpers 11-03 wird derzeit nur aufgrund der Bewertung der Qualitätskomponente Fische als „mäßig“ eingestuft. Diese Bewertung lässt sich auf die noch fehlende Durchgängigkeit und Mindestwasserführung zurückführen und nicht auf stoffliche Belastungen. Die Wasserqualität der Schussen erfüllt also derzeit die Kriterien der Wasserrahmenrichtlinie. Alle Bewertungen sind auch im Daten- und Kartendienst der LUBW öffentlich einsehbar: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

4.) Der Eintrag von Nährstoffen ist nicht gleichzusetzen mit einem Eintrag von Schadstoffen.

Das Einzugsgebiet der Schussen ist dicht besiedelt und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Neben dem gereinigten Abwasser, das von den Kläranlagen der anliegenden Gemeinden punktuell in die Schussen geleitet wird, werden von jeher Nährstoffe in großem Umfang auch diffus, z.B. über Niederschläge in Verbindung mit Bodenerosion eingetragen. Charakteristisch sind deswegen die Schwemmtorf-Anlandungen im Mündungsbereich der Schussen. Die auf Luftbildern erkennbare „schmutzige“ Farbe des Schussenwassers beim Eintreten in den Bodensee ist kein Hinweis auf Schadstoffbelastungen, sondern durch Schwemm- und Trübstoffe bedingt. Industrielle Abwässer, die in vergangenen Jahrzehnten aus dem Bereich Ravensburg zu einer hohen Belastung der Gewässerqualität der Schussen führten, gehören der Vergangenheit an. Die 18 Kläranlagen, die derzeit das gereinigte Abwasser in die Schussen leiten, erbringen höchste Reinigungsleistungen, die sogar über den eigentlich zu fordernden Stand der Technik hinaus gehen. Dies wird regelmäßig kontrolliert und z. B. durch die aktuell für das Klärwerk Langwiese in Ravensburg erteilte Einleitungserlaubnis erneut sichergestellt.

Der Nährstoffeintrag aus der Landwirtschaft durch Oberflächeneintrag wurde deutlich reduziert. Zum einen stehen mit aktuellen technischen Möglichkeiten wie z.B. der Mulchsaat erosionsmindernde Produktionstechniken zur Verfügung, was in Kombination mit entsprechender Aus- und Fortbildung zu den gewünschten Effekten führt. Zum anderen wurden die rechtlichen und förderrechtlichen Vorgaben und Auflagen in diesem Bereich deutlich erhöht. Zu nennen sind hier u.a. der in Baden-Württemberg verpflichtend ganzjährige begrünte Gewässerrandstreifen und die Auflagen zur Flächenbewirtschaftung einschließlich der Düngung in Abhängigkeit von Boden, Kultur und Hangneigung.

5.) Mit Badeverboten reagiert das Gesundheitsamt des Landratsamts Bodenseekreis auf Einträge von Keimen (nicht: Nähr- oder Schadstoffe!) in den See im Rahmen der Nutzung als Badegewässer. Daraus lässt sich keine Aussage zur grundsätzlichen Wasserqualität ableiten.

Zu solchen Einträgen kann es an nahezu allen Gewässern vor allem im Rahmen von Starkregenereignissen kommen. Die kommunalen Abwasser- und Kläranlagen sind für eine bestimmte Regel-Abwassermenge dimensioniert, die sich aus dem Trockenwetterzufluß und einer zusätzlichen Niederschlagswassermenge zusammensetzt. Diese Behandlungskapazität – wie auch die Aufnahmekapazität der Entwässerungskanalssysteme - kann bei Starkregenereignissen kurzzeitig deutlich überschritten werden. In solchen Fällen kann es zum Überlauf ungereinigten

Abwassers und in der Folge zu kurzzeitigen mikrobiologischen Verunreinigungen an Badestellen kommen – auch wenn die Wasserqualität dort ansonsten von hoher Qualität ist. Um gleichwohl ein sicheres Baden zu gewährleisten, werden von den Gesundheitsämtern teilweise Regelungen für das Baden erlassen (siehe z. B. https://badegewaesserkarte.landbw.de/?data_id=dataSource_17-Gesamt_UVB_BGW_2577%3A46). Die aktuelle Allgemeinverfügung für die Strandbäder Langenargen und Eriskirch mit der „Fahnen-Regelung“ ist eine Vorsorge-Regelung, die nicht auf die tatsächliche Belastung des Gewässers abstellt. Aussagen zur grundsätzlichen Gewässergüte lassen sich deswegen aus den temporären Badeverbots-Regelungen nicht ableiten.

Ergänzend verweisen wir auf die Informationen auf unserer Internetseite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/abt5/ref532/bodensee/algen>. Sollten Sie weitere Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.